



Ihre Nachricht vom
30.04.2022

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.03.03/22#6

☎ 0228

Bonn
30.05.2022



Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz vom 30. April 2022

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30. April 2022, in denen Sie um Zugang zum Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität (im Folgenden: VSM-Bericht) gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bitten, auf die ich Ihnen gerne antworte.

Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

I.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht entsprechen. Der Antrag muss daher abgelehnt werden. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

Beim VSM-Bericht handelt es sich um eine Umweltinformation nach § 2 Abs. 3 UIG, sodass Ihr Antrag vorliegend alleine nach dem UIG zu beurteilen ist.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Die Herausgabe des VSM-Berichts würde nachteilige Auswirkungen auf die nach § 63 Abs. 2 Satz 6 EnWG obligate Herstellung des Einvernehmens der Bundesregierung zum VSM-Bericht selbst haben (1.). Der Bericht enthält auch weder Umweltinformationen über Emissionen i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG (2.), noch überwiegt das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe des VSM-Berichts die Vertraulichkeit der Beratungen zur Einvernehmensherstellung der Bundesregierung (3.).

1.

Vorliegend ist der Ablehnungsgrund gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG einschlägig. Danach ist ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, wenn so wie hier deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen von informationspflichtigen Stellen i.S.v. § 2 Abs. 1 UIG hätte.

Die Bundesregierung stellt eine namentlich genannte informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG dar.

Bei der nach § 63 Abs. 2 Satz 5 EnWG geforderten Herstellung des Einvernehmens handelt es sich um eine solche Beratung. Beratungen in diesem Zusammenhang sind alle Vorgänge der internen Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf eine Entscheidungsfindung beziehen (*Reidt/Schiller* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL, § 8 UIG Rn. 21).

Dies ist vorliegend der Fall: Die Einvernehmensherstellung dient als vorgelagerter Vorgang der Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen, die gem. § 63 Abs. 2 Satz 6 EnWG von der Bundesregierung dem Bundestag vorgelegt werden müssen.

Diese Beratung ist auch vertraulich. Soweit sich dies nicht bereits aus § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG selbst ergibt (vgl. *Reidt/Schiller* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL, § 8 UIG Rn. 23), resultiert diese Vertraulichkeit vorliegend aus § 22 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg), wonach die Sitzungen der Bundesregierung vertraulich sind.

Auf die Vertraulichkeit dieser Beratungen hätte eine Bekanntgabe auch nachteilige Auswirkungen. Von letzterem ist dann auszugehen, wenn die Preisgabe der Information ein Verfahren wie die vorliegende Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen könnte.

Bei einer Bekanntgabe des VSM-Berichts vor Abgabe der Handlungsempfehlungen durch die Bundesregierung ist zu erwarten, dass in der Öffentlichkeit Diskussionen über die Inhalte des VSM-Berichts geführt werden würden, die die Ausarbeitung der Handlungsempfehlungen maßgeblich beeinflussen würden. Es steht zu befürchten, dass in einer solchen Konstellation nicht mehr der VSM-Bericht selbst, so wie es das Gesetz vorsieht, sondern die Resonanz der Öffentlichkeit auf den Bericht die Basis für diese Handlungsempfehlungen darstellen würde, vgl.

insoweit auch die entsprechenden Ausführungen zu § 63 Abs. 2 EnWG im Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (S. 15 und 75).¹

2.

Die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG, wonach der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht verwehrt werden kann, ist vorliegend mangels Vorliegen von Umweltinformationen über Emissionen nicht einschlägig.

Welche Umweltinformationen solche über Emissionen darstellen, bedarf nach der Rechtsprechung des EuGH einer Einzelfallbetrachtung und kann nicht klar a priori definitorisch eingegrenzt werden. Allerdings handelt es sich bei sog. hypothetischen Emissionen niemals um Umweltinformationen über Emissionen i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 2 UIG. Davon sind insbesondere auch Informationen über hypothetische Szenarien von Emissionen erfasst (EuGH, Urt. v. 23 November 2016, Rs. C-442/14 und Rs. C-673/13 P Rn. 77).

Den Untersuchungen des VSM-Berichts liegen jedoch rein solche hypothetischen Szenarien zugrunde. Bei den im Monitoring nach § 51 Abs. 3 EnWG für die erforderlichen Kalkulationen zugrunde gelegten Szenarien handelt es sich um Entwicklungspfade, deren Eintritt in der Wirklichkeit nicht zwangsläufig ist. Vielmehr stellen sie mögliche, m.a.W. hypothetische Pfade in die Zukunft dar. Demnach sind auch etwaige Angaben über Emissionen in diesen Betrachtungen rein hypothetisch.

3.

Zuletzt überwiegt auch das Interesse an einer Bekanntgabe des VSM-Berichts nicht die zu besorgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Herstellung des Einvernehmens der Bundesregierung. Der VSM-Bericht wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden, sodass die Öffentlichkeit in einen Zustand versetzt werden wird, der sie die Handlungsempfehlungen der Bundesregierung nachvollziehen lässt.

II.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

¹ Aufrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_Entwurf_EnWG-Novelle_Kabinett.pdf?__blob=publicationFile&v=8 .

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung in Abschnitt I. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzulegen.

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.

